

Jugendarbeitsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren bei der Arbeit ist klar geregelt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beachten Sie die folgenden Regelungen zur Arbeitszeit, zum Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen und zum Strahlenschutz, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, und ermitteln Sie, welche Tätigkeiten Jugendliche in Ihrem Betrieb ausüben dürfen.
- Denken Sie daran, dass Jugendliche häufiger als die übrigen Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Unterweisen Sie die Jugendlichen vor Beginn ihrer Beschäftigung sowie bei wesentlichen Änderungen mindestens halbjährlich hinsichtlich möglicher Gefahren und entsprechender Schutzmaßnahmen.
- Beschäftigen Sie Jugendliche nur, wenn Ihnen eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorliegt. Die Erstuntersuchung darf bei Antritt der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen. Nach einem Jahr – spätestens nach 14 Monaten – müssen die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen. Die Kosten für die Untersuchung trägt das jeweilige Bundesland.

Was ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

| Jugendliche dürfen | Jugendliche dürfen nicht | Arbeitszeit/ Berufsschule |
|--|---|------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • in der Woche von 6 bis 20 Uhr und in Mehrschichtbetrieben – nach Anzeige an die Aufsichtsbehörde – bis 23 Uhr arbeiten. • täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. • pro Woche maximal 40 Stunden an 5 Arbeitstagen arbeiten, auch an Samstagen (bis auf 2 Samstage pro Monat). • bis zu 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten. • an 2-stündigen betrieblichen Ausbildungsveranstaltungen während des Blockunterrichts (25 Stunden pro Woche) teilnehmen. | <ul style="list-style-type: none"> • an Sonn- und Feiertagen arbeiten. • nach 20 Uhr am Tag vor der Berufsschule, wenn der Unterricht vor 9 Uhr beginnt und • an Berufsschultagen vor dem Unterricht, sofern dieser vor 9 Uhr beginnt. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre. • nachmittags an einem Berufsschultag, wenn der Berufsschulunterricht 5 Stunden (à 45 Minuten) dauert. • während des Blockunterrichts, wenn dieser 25 Stunden pro Woche umfasst. • am Tag einer Prüfung und einen Tag vor einer schriftlichen Prüfung. | |

Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und Röntengeräten



Jugendliche dürfen

- Jugendliche dürfen im Rahmen ihrer Ausbildung und unter Aufsicht eines Fachkundigen mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen umgehen, wenn direkter Kontakt mit diesen Stoffen durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden wird. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf den **Sicheren Seiten „Arbeitsmedizinische Vorsorge“, „Hautschutz“, „Infektionsschutz“, „Gefahrstoffe“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.
- Jugendliche dürfen unter fachlicher Aufsicht im Rahmen ihrer Ausbildung röntgen.

Jugendliche dürfen nicht

- für selbstständige Arbeiten eingeteilt werden, bei denen mit Gefahrstoffen oder Biostoffen umgegangen wird.
- selbstständig röntgen.

Auf gute Zusammenarbeit – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Jugendliche, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie Jugendliche neu im Unternehmen beschäftigen.
- Unterweisen Sie die Jugendlichen anschaulich und verständlich vor Beginn der Tätigkeit über die Gefahren und die Schutzmaßnahmen.
- Leiten Sie Jugendliche besonders sorgfältig im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen an. Überzeugen Sie sich von der Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
- Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Tarifverträgen abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitszeit geben kann.